



Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: (271 Cs) 277 Js 2182/17 (245/17)

Datum: 31.08.2017 dp1

In der Strafsache

g e g e n

Peter Thiel,

geboren am [REDACTED] Berlin/Deutschland,

wohnhaft [REDACTED]

ledig, deutscher Staatsangehöriger,

wegen Gebührenüberhebung

wird der Antrag der Staatsanwaltschaft Berlin vom 31.7.2017 auf Erlass eines Strafbefehls aus tatsächlichen Gründen abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten trägt die Landeskasse Berlin.

Gründe

Dem Angeschuldigten wird mit dem oben genannten Antrag ein versuchter Betrug gemäß §§ 263, 22 StGB vorgeworfen. Ihm wird zur Last gelegt, am 2.5.2017 aufgrund seiner Tätigkeit als gerichtlich bestellter Vormund beim Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg einen Vergütungsantrag gestellt und darin einen Stundensatz von 50,- € erhoben zu haben,

obwohl er gewusst habe, dass er lediglich einen Höchststundensatz von 33,50 € habe abrechnen dürfen. Zur Auszahlung der vom Angeschuldigten insgesamt beanspruchten 2.207,85 € sei es aber nicht gekommen, da der Antrag zurückgewiesen worden sei.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens ist von folgendem, unstrittigen Sachverhalt auszugehen:

Das Amtsgericht Oranienburg bestellte den Angeschuldigten am 18.10.2016 auf der Grundlage des Beschlusses des brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 27.09.2016 zum Vormund für das Kind [REDACTED], geboren am [REDACTED]. Mit Antrag vom 19.12.2016 stellte der Angeschuldigte für seine insoweit bis zum 29.11.2016 erbrachte Tätigkeit beim Amtsgericht Oranienburg einen ersten Vergütungsantrag über 2.160,23 €. Darin setzte er „2090 Minuten = 34 Stunden und 50 Minuten bei einem Stundensatz von 50,- €“ an. Auf den Hinweis des Rechtspflegers Kopp vom 27.12.2016, dass der Stundenhöchstsatz nach § VBVG 33,50 € betrage, hielt der Angeschuldigte seinen Antrag „vollumfänglich aufrecht“ (E-Mail vom 22.1.2017). Mit Vergütungsbeschluss vom 13.2.2017 setzte der Rechtspfleger Kopp die dem Angeschuldigten zustehende Vergütung auf 1.186,49 € fest, wobei er einen Stundensatz von 33,50 € ansetzte. Er hatte den Angeschuldigten schon zuvor auf eine Vorabstellungnahme der Bezirksrevisorin vom 31.1.2017 hingewiesen, wonach eine höhere Vergütung nicht möglich sei. Der Angeschuldigte hatte auf die Bitte um entsprechende Antragsstellung ablehnend reagiert. Er legte am 9.3.2017 Beschwerde gegen den Vergütungsbeschluss vom 13.2.2017 ein und verwies darin unter anderem auf einen aus seiner Sicht bestehenden Verstoß gegen Art. 3 GG bei einer Festsetzung von bloß 33,50 € für einen Vormund, während gerichtlich beauftragte Sachverständige 100,- € pro Stunde abrechnen könnten. Das Kammergericht wies die Beschwerde mit Beschluss vom 30.3.2017 zurück. Darin legte es unter anderem dar, dass es „für die vom Beschwerdeführer begehrten 50,- € je Stunde an einer rechtlichen Grundlage fehle“. Der Beschluss wurde dem Angeschuldigten am 5.4.2017 zugestellt. Dieser legte dagegen am 28.4.2017 Verfassungsbeschwerde ein, die am 30.4.2017 beim Bundesverfassungsgericht einging und - soweit ersichtlich - noch nicht entschieden ist. Mit (ausdrücklich an Rechtspfleger Kopp gerichteten) Antrag vom 2.5.2017 stellte der Angeschuldigte aufgrund seiner weiteren Tätigkeit im Rahmen der Vormundschaft für [REDACTED] vom 29.11.2016 bis zum 2.5.2017 beim Amtsgericht Oranienburg einen zweiten Vergütungsantrag, diesmal über 2.207,85 €. Darin setzte er „2225 Minuten = 37 Stunden und 5 Minuten bei einem Stundensatz von 50,- €“ an. Der Rechtspfleger wies den Antrag am 4.5.2017 zurück, da der Angeschuldigte darin die Entscheidung des Kammergerichts vom 30.3.2017 „bewusst missachte“.

Bei Zugrundelegung dieses Sachverhalts besteht kein hinreichender Tatverdacht im Sinne des § 203 StPO. Es ist nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass der Angeschuldigte wegen der ihm zur Last gelegten Tat verurteilt würde.

Schon der Versuch einer Täuschung über Tatsachen lässt sich nicht feststellen. Mit der (erneuten) Zugrundelegung des Stundensatzes von 50,- € im Vergütungsantrag vom 2.5.2017 handelte der Angeschuldigte ersichtlich nicht in der Absicht, beim Empfänger des Schreibens einen Irrtum über den eigenen Anspruch herbeizuführen. Dies ergibt sich im Grunde schon aus dem unmittelbar vorangegangenen Rechtsstreit, in dem die unterschiedlichen Rechtsauffassungen mehrfach zwischen dem Angeschuldigten und dem Rechtspfleger Kopp ausgetauscht wurden. Als der Angeschuldigte seinen neuen Antrag stellte, ging er nicht davon aus, den Rechtspfleger durch die erneute Einforderung des höheren Stundensatzes zu täuschen. Vielmehr war ihm bewusst, dass der Rechtspfleger Kopp seinerseits am wiederholt mitgeteilten Standpunkt festhalten und den Antrag des Angeschuldigten (zumindest insoweit) zurückweisen würde. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Angeschuldigte den Vergütungsantrag ausdrücklich an „Herrn Kopp“ sandte, der dafür bekanntermaßen zuständig und mit der gesamten Problematik vertraut war. Ein täuschungsbedingter Irrtum beim Empfänger des Antrages war somit von vornherein ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann die vom Angeschuldigten mit E-Mail vom 28.6.2017 abgegebene Einlassung, er sehe die Rechtsfrage angesichts seiner (unerledigten) Verfassungsbeschwerde noch nicht als geklärt an und wolle sich die Möglichkeit einer aus seiner Sicht angemessenen Vergütung nicht dadurch nehmen lassen, dass er von Anfang an einen geringeren Stundensatz beantrage, nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der (offen geführten) Auseinandersetzung kann ihm nicht verwehrt werden, eine (weitere) ablehnende Entscheidung des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg herbeizuführen, um dagegen (wiederum) rechtlich vorzugehen.

Auch eine Strafbarkeit wegen versuchter Gebührenüberhebung gemäß §§ 352, 22 kommt nicht in Betracht, vgl. Fischer § 352 Rn. 4.

Lascheit
Richter am Amtsgericht

14 1 03
Ausgefertigt
Berlin, 31.08.2017

Podbielski
Justizsekretär

